

Art. 3 § 7 VWG

VWG - Versicherungswiederaufbaugesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.08.2026

Die Kürzung gemäß § 6 entfällt:

1. a) bei temporären Todesfallversicherungen gegen laufende Prämienzahlung;
2. b) bei Pensionsversicherungsverträgen mit kleineren Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, wenn die nach dem Versicherungsplan erforderliche Deckungsrücklage voll bedeckt oder ihre volle Bedeckung sichergestellt ist.
Ob diese Voraussetzung vorliegt, entscheidet die Versicherungsaufsichtsbehörde.

In Kraft seit 01.10.1955 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at